



Brüssel, den 27. November 2017  
(OR. en)

14682/1/17  
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0278 (NLE)**

TRANS 504  
COWEB 135  
ELARG 84

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13777/17 TRANS 441 COWEB 124 ELARG 76 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf den Sitz des ständigen Sekretariats

– *Annahme*

1. Am 3. November 2017 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten Vorschlag im Hinblick auf die erste Tagung des Ministerrates der Verkehrsgemeinschaft zwischen der Europäischen Union und dem westlichen Balkan vorgelegt, die voraussichtlich am 6. Dezember 2017 in Brüssel stattfinden wird. Das Verfahren für die Unterzeichnung des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft ("Vertrag") war am 9. Oktober 2017 abgeschlossen worden.
2. Bisher haben sich zwei südosteuropäische Parteien, nämlich Albanien sowie Bosnien und Herzegowina, wie die EU damit einverstanden erklärt, den Vertrag vorläufig anzuwenden. Serbien hat kürzlich sein Ratifizierungsverfahren abgeschlossen. Folglich wird der Vertrag unter diesen Parteien gemäß Artikel 41 Absatz 3 vorläufig angewandt, wobei die offizielle Mitteilung Serbiens noch aussteht.

3. Gemäß Artikel 21 Buchstabe d des Vertrags "beschließt der Ministerrat einstimmig über den Sitz des ständigen Sekretariats". Auf politischer Ebene ist Einvernehmen darüber erzielt worden, dass Belgrad ein geeigneter Standort für das Sekretariat wäre. Ein diesbezüglicher Beschluss des Ministerrates wäre eine wichtiger Meilenstein für den Beginn der Umsetzung des Vertrags.
4. Am 7. und 13. November 2017 hat die Gruppe "Landverkehr" den Kommissionsvorschlag geprüft. Die Delegationen haben den Vorschlag und die Fortschritte begrüßt, die seit dem Gipfeltreffen der sechs Länder des westlichen Balkans am 12. Juli 2017 in Triest erzielt worden sind. Die Kommissionsdienststellen haben erklärt, dass Artikel 1 Absatz 2 des Beschlussentwurfs, nach dem geringfügige Änderungen von den Vertretern der Union im Ministerrat vereinbart werden können, die Wahl Belgrads, über die eine politische Einigung erzielt worden ist, nicht in Frage stellt.
5. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen den Beschluss zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf den Sitz des ständigen Sekretariats in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments ST 14124/17 annimmt.